



Richtlinie betr. Ausgestaltung von Effekten

Richtlinie Ausgestaltung von Effekten, RLAE
vom 25. Juni 2024
Datum des Inkrafttretens: 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gegenstand.....	3
II	Druck von physischen Wertpapieren	3
Art. 3	Druckvorschriften	3
Art. 4	Einhaltung der Druckvorschriften	3
III	Globalurkunde auf Dauer	3
Art. 5	Grundsatz.....	3
Art. 6	Definition.....	3
Art. 7	Anwendbarkeit bei Inhaberaktien.....	4
Art. 8	Inhalt der Globalurkunde	4
Art. 9	Form der Urkunde	4
Art. 10	Verwahrung der Globalurkunde.....	4
Art. 11	Aufstockung bzw. Reduktion.....	5
Art. 12	Rückzahlungen und Amortisationen	5
Art. 13	Ausübung von Options- und Wandelrechten	5
Art. 14	Erhöhung und Reduktion des Kapitals	5
Art. 15	Vorkehrungen zum Druck von Einzeltiteln	5
IV	Technische Globalurkunde.....	6
Art. 16	Definition.....	6
Art. 17	Anspruch auf Titeldruck.....	6
Art. 18	Inhalt.....	6
Art. 19	Form der Einzelurkunden	6
V	Wertrechte	6
Art. 20	Definition.....	6
Art. 21	Abwicklung von Börsentransaktionen.....	6
VI	Publizitätspflichten	6
Art. 22	Grundsatz (aufgehoben).....	6
Art. 23	Globalurkunden (aufgehoben)	6
Art. 24	Wertrechte (aufgehoben)	7
VII	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 25	Inkrafttreten	7
Art. 25a	Revisionen	7
Art. 26	Übergangsbestimmungen	7

Regl. Grundlage: Art. 17 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie soll die Sicherheit der Abwicklung von Börsentransaktionen fördern und sicherstellen, dass der Ausweis über die Rechtsträgerschaft geregelt ist. Gleichzeitig wird auch den Bestrebungen zur möglichst weitgehenden Rationalisierung im Bereich der Wertschriftenverwaltung Rechnung getragen.

Art. 2 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Einzelheiten der Ausgestaltung von Effekten, welche an SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert werden.

II Druck von physischen Wertpapieren

Art. 3 Druckvorschriften

¹ Sofern die zu kotierenden Effekten in Form einzelner Wertpapiere verbrieft werden, müssen die Vorschriften betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren eingehalten werden.

² Die detaillierten Vorschriften sind in der Richtlinie von SIX SIS AG («SIX SIS») betreffend die Herstellung von kotierungsfähigen Wertpapieren (Druckvorschriften) festgehalten.

Siehe hierzu auch:

- SIX SIS-Richtlinie

Art. 4 Einhaltung der Druckvorschriften

Falls die Effekten des Emittenten in der Form von physisch gedruckten Wertpapieren ausgestaltet sind, so muss der Gesuchsteller mit dem Kotierungsgesuch eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten einreichen, wonach die Herstellung der betreffenden Effekten gemäss der entsprechenden SIX SIS-Richtlinie erfolgt ist.

Siehe hierzu auch:

- SIX SIS-Richtlinie

III Globalurkunde auf Dauer

Art. 5 Grundsatz

Der Schuldner kann Globalurkunden ausgeben oder mehrere vertretbare Effekten, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch eine Globalurkunde ersetzen, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies vorsehen oder die Hinterleger dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

Art. 6 Definition

¹ Die Globalurkunde ist eine Effekte gleicher Art wie die durch sie verkörperten Einzelrechte. Sie steht im Miteigentum der daran beteiligten Hinterleger, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung.

² Das Recht, den Titeldruck und die Auslieferung der Einzelkunden zu veranlassen, steht dem Federführer bzw. der Hauptzahlstelle bzw. dem Emittenten zu, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies vorsehen.

³ Das Recht, den Titeldruck und die Auslieferung der Titel zu verlangen steht auch dem Anleger zu, sofern bei einer Verwahrungsstelle Effekten hinterlegt oder Wertrechte im Hauptregister eingetragen sind und die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten es vorsehen. Der Anleger trägt dafür die Kosten, es sei denn die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten würden etwas anderes vorsehen.

⁴ Es besteht für den Emittenten keine Pflicht auf den Druck von einzelnen Wertpapieren zu verzichten; eine Verbriefung in der Form einzelner Wertpapiere ist nach wie vor zulässig.

Art. 7 Anwendbarkeit bei Inhaberaktien

¹ Die Verbriefung neuer (im Zeitpunkt der Gründung, anlässlich einer Kapitalerhöhung oder einer Umwandlung geschaffener) Inhaberaktien in einer Globalurkunde auf Dauer ist grundsätzlich zulässig.

² Werden Inhaberaktien in Form einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft, dürfen die Statuten keine Bestimmung enthalten, wonach eine Aufhebung des Miteigentums und eine Umwandlung der Globalurkunde in Einzeltitel oder Zertifikate verunmöglicht wird.

Art. 8 Inhalt der Globalurkunde

¹ In der Globalurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Globalurkunde auf Dauer handelt und dass sie im Miteigentum aller Anleger steht.

² Zudem sind folgende Angaben zu machen:

1. zusammenfassende Angaben über den Emittenten (Firma, Sitz, Rechtsform);
2. genaue Bezeichnung der Effekten (inkl. Valorenummer und ISIN);
3. Anzahl und Nominalbetrag der Effekten;
4. bei Obligationen und Derivaten: vollständige oder summarische Wiedergabe der Ausgabebedingungen. Im Falle einer Anleihe sind mindestens folgende Angaben zu machen:
 - a) Art der Rückzahlung;
 - b) Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung;
 - c) Höhe der Rückzahlung (zu pari oder mit einem Agio);
 - d) Angabe der Hauptzahlstelle;
5. Unterzeichnung der Globalurkunde auf Dauer durch den Emittenten und Beglaubigung derselben durch rechtsgültige Unterschriften des einliefernden Instituts.

Art. 9 Form der Urkunde

Die Globalurkunde ist gemäss der Richtlinie von SIX SIS zu erstellen.

Siehe hierzu auch:

- SIX SIS-Richtlinie

Art. 10 Verwahrung der Globalurkunde

¹ Globalurkunden auf Dauer sind in einer von SIX Swiss Exchange anerkannten Sammelverwahrungsorganisation zu hinterlegen.

² SIX Swiss Exchange führt eine Liste der anerkannten Sammelverwaltungsorganisationen.

Siehe hierzu auch:

- Liste der anerkannten Settlement- und Sammelverwaltungsorganisationen

Art. 11 Aufstockung bzw. Reduktion

¹ Für jede Aufstockung einer Anleihe oder eines Derivats muss eine zusätzliche Globalurkunde erstellt werden, wobei sich diese nur auf den Aufstockungsbetrag bezieht.

² Damit die Fungibilität der einzelnen Tranchen sichergestellt werden kann, muss die Hauptzahlstelle der Basisanleihe beibehalten werden.

³ Wird der Nominalbetrag der Globalurkunde herabgesetzt, so braucht dies auf der Urkunde nicht nachvollzogen zu werden. Ist die Globalurkunde bei SIX SIS verwahrt, so legt diese der Urkunde einen Reduktionsbeleg bei. Eine Wiederaufstockung bis zum ursprünglichen Nominalbetrag ist ohne Errichtung einer neuen Urkunde möglich.

Art. 12 Rückzahlungen und Amortisationen

Teilrückzahlungen und Amortisationen bei Anleihen müssen SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») und der Sammelverwahrstelle gemeldet werden, damit letztere die Globalurkunde entsprechend anpassen kann.

Art. 13 Ausübung von Options- und Wandelrechten

Die Ausübung von Options- oder Wandelrechten muss dem Regulatory Board und der Sammelverwahrstelle periodisch (mindestens aber monatlich) gemeldet werden, damit letztere die Globalurkunde entsprechend anpassen kann.

Art. 14 Erhöhung und Reduktion des Kapitals

¹ Nach einer ordentlichen Kapitalerhöhung, Erhöhung des Kapitals innerhalb des Kapitalbands, einer Kapitalerhöhung aus Vorratskapital gemäss Art. 12 BankG oder einer Wandlung von Wandlungskapital gemäss Art. 13 BankG muss eine zusätzliche Globalurkunde über den Betrag, um welchen das Kapital erhöht wurde, erstellt und der Sammelverwahrstelle eingereicht werden, bei der die bisherige Globalurkunde hinterlegt war. Die gleiche Regelung gilt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss bei Kapitalherabsetzungen.

² Die Ausgabe von zusätzlichen Beteiligungsrechten aus bedingtem Kapital muss SIX Exchange Regulation periodisch (mindestens aber monatlich) gemeldet werden.

Art. 15 Vorkehrungen zum Druck von Einzeltiteln

¹ Der Federführer bzw. die Hauptzahlstelle einer Emission von Obligationen und Derivaten hat auch bei der Verbriefung in Form einer Globalurkunde auf Dauer vertragliche Vorkehrungen zu treffen, damit der Druck von Einzelurkunden bewirkt werden kann.

² Dabei hat ausschliesslich der Federführer bzw. die Hauptzahlstelle das Recht, den Titeldruck und die Auslieferung von gedruckten Einzelurkunden zu veranlassen, wenn dies für notwendig oder nützlich erachtet wird oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten verlangt wird, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung des Emittenten.

³ In diesen Fällen hat der Druck der Einzelurkunden ohne Kostenfolge für die Anleger zu erfolgen.

IV Technische Globalurkunde

Art. 16 Definition

Bei der technischen Globalurkunde wird dem Anleger der Effekten das unbedingte Recht auf jederzeitige Auslieferung bzw. Druck einer Einzelurkunde eingeräumt.

Art. 17 Anspruch auf Titeldruck

Die Aushändigung der Einzelurkunde soll innerhalb von drei Monaten erfolgen und muss für den Anleger - sofern die Ausgabebedingungen bzw. die Gesellschaftsstatuten dies so vorsehen - spesenfrei sein.

Art. 18 Inhalt

¹ Sofern die Ausgabebedingungen bzw. die Gesellschaftsstatuten das Recht auf entweder jederzeitige oder jederzeitige spesenfreie Auslieferung bzw. Druck einer Einzelurkunde vorsehen, ist dies auf der technischen Globalurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

² Im Übrigen sind die inhaltlichen Anforderungen gemäss Art. 8 Abs. 2 analog anwendbar.

Art. 19 Form der Einzelurkunden

Die ausgedruckten Einzelurkunden müssen den Druckvorschriften gemäss Art. 3 und Art. 4 entsprechen.

V Wertrechte

Art. 20 Definition

¹ Wertrechte sind Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere, die aber erst mit Eintragung in das Wertrechtebuch entstehen, welches die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte enthält. Sie bestehen nach Massgabe dieser Eintragung.

² Wertrechte können auch vertretbare Wertpapiere oder Globalurkunden, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, ersetzen, sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten dies vorsehen oder die Hinterleger dazu ihre Zustimmung erteilt haben.

Art. 21 Abwicklung von Börsentransaktionen

¹ Die Abwicklung der Börsentransaktionen in Wertrechten muss sichergestellt und der Ausweis über die Rechtsträgerschaft muss geregelt sein.

² Der Gesuchsteller muss dem Regulatory Board den Nachweis der Rechtsträgerschaft bei Einreichung des Kotierungsgesuchs erbringen.

VI Publizitätspflichten

Art. 22 Grundsatz (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 23 Globalurkunden (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 24 Wertrechte (aufgehoben)

(aufgehoben)

VII Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Verbriefung von Valoren vom 14. Mai 1997.

Art. 25a Revisionen

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision von Art. 22 und 23 tritt am 1. März 2014 in Kraft.

² Die mit Beschluss vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 12 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Issuers Committees vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 26 sowie die Aufhebung von Art. 22-24 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 6. Dezember 2022 erlassene Revision von Art. 14 und 26 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 25. Juni 2024 erlassene Revision von Art. 14 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

² Für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor dem 1. Januar 2023 beschlossen wurden, ist Art. 14 sinngemäss anwendbar.